

„Lärm rund ums Haus“

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

In Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und sonstigen lärmempfindlichen Bereichen ist der Betrieb von ruhestörenden motorbetriebenen Geräten und Maschinen im Freien an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. An Werktagen (Montag bis Samstag) dürfen diese Maschinen und Geräte nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Die Bestimmungen gelten für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, die im Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) nachgelesen werden können.

Typische solche Geräte und Maschinen sind:

Rasenmäher
Heckenscheren
Motorkettensägen
Häcksler
Beton- und Mörtelmischer
Kompressor
Bohrgeräte
Baustellenkreissäge
Hochdruckreiniger
Walzen, Stampf- und Planiermaschinen etc.

Für die folgenden besonders lärmintensive Geräte:

Laubbläser, Laubsammler, Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, gelten spezielle weitere Betriebszeitbeschränkungen.
Diese Geräte dürfen auch an Werktagen nur in der Zeit zwischen 9:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 17:00 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen von diesen besonderen Beschränkungen sind nur solche lärmarme Geräte und Maschinen, die mit dem Umweltzeichen der EU-Verordnung 1980/2000 versehen sind.

Eine gemeindliche Verordnung, die spezielle Ruhezeiten, insbesondere eine Mittagsruhezeit vorschreibt, gibt es für die Gemeinde Kissing nicht.

Auch wenn es grundsätzlich erlaubt ist, sollte darauf geachtet werden, vor allem in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr und nach 19:00 Uhr im Rahmen der Rücksichtnahme und eines guten nachbarschaftlichen Zusammenlebens auf besonders lärmintensive Tätigkeiten zu verzichten.

Die Gemeinde Kissing appelliert daher an alle Bürgerinnen und Bürger auf eine freiwillige Einhaltung von Ruhezeiten und vor allem auf gegenseitige nachbarschaftliche Toleranz und Rücksichtnahme.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

2. Gesetz über die Sonn- und Feiertage

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z.B. in Misch- oder Dorfgebieten oder auch bei anderen als dort genannten Maschinen oder auch Tätigkeiten) ist das Sonn- und Feiertagsgesetz LSA anzuwenden.

Laut § 3 Abs. 1 sind die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage, Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß Abs. 2 sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Darunter fallen u.a. der Betrieb der Post, Eisenbahn, die Luftfahrt, Schifffahrt, unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte, nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus u. Garten, das Betreiben von Autowaschanlagen mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen mit erhöhtem Schutz nach § 5 dieses Gesetzes (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 16.00 Uhr).

3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 117 Abs. 1 „Unzulässiger Lärm“ OwiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigtem Anlass oder in einem unzulässigen Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt. Der Zusatz im Absatz 2 des § 117, wonach eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann macht deutlich, dass es sich hierbei um einen in der Praxis **selten anwendbaren Auffangtatbestand**